

# Amtsblatt

Nummer 25  
81. Jahrgang  
Montag, 16. Juni 2025

## Satzung

### zur Änderung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS)

vom 28.05.2025

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS) vom 17. Juni 2005 (AMBI. Nr. 28 vom 11. Juli 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2024 (AMBI. Nr. 34 vom 19. August 2024), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „anteilmäßig“ durch die Wörter „je versäumte Unterrichtsstunde mit einem Achtunddreißigstel der Jahresgebühr (anteilmäßige Erstattung)“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung

„Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen (Fortbildung oder dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht ist bis zu drei Stunden pro Schuljahr gebührenpflichtig. Darüber hinaus ausgefallener Unterricht wird anteilmäßig erstattet.“

2. Es wird nach § 8 folgender neuer § 8a eingefügt:

#### „§ 8a Angebot für volljährige Wiedereinsteiger (Musikschulkarten)“

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausgabe der Musikschulkarte und ist bei Ausstellung sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(2) Bei einem Ausschluss des Nutzers vom Unterricht oder einer Erkrankung des Nutzers für mehr als einen Monat werden die im Geltungszeitraum nicht genutzten Einheiten auf Antrag anteilmäßig (je 1/6 bei der 6er bzw. 1/12 bei der 12er Karte) zurückerstattet. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen.

(3) Die §§ 5 bis 8 finden auf die Musikschulkarten keine Anwendung.“

3. Die Anlage zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Gebührenverzeichnis gem. § 4 SuMGS) erhält die in der Anlage (1 b) beigefügte Fassung.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Regensburg, 28.05.2025  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

**Anlage gem. § 1 Nr. 3 der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg  
(Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS):**

**„Anlage zur Gebührensatzung für die  
Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg**

**Gebührenverzeichnis**

<b>I. Unterrichtsgebühren (Benutzungsgebühr)</b>		<b>pro Schuljahr</b>
<b>1. Grundfächer</b>		
1.1	Eltern-Kind-Gruppe 45 Min.	300,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung 60 Min.	348,00 €
1.3	Singklassen 45 Min.	131,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4 die im Rahmen der Ganztagschule (gebunden oder offen) sowie im Rahmen der schulischen Mittagsbetreuung oder des Hortes am Musikunterricht teilnehmen	0,00 €
1.4	Instrumentalklasse 45 Min.	156,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4 die im Rahmen der Ganztagschule (gebunden oder offen) sowie im Rahmen der schulischen Mittagsbetreuung oder des Hortes am Musikunterricht teilnehmen	0,00 €
1.5	Kombiniert Singen und Instrumentalklasse	204,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4 die im Rahmen der Ganztagschule (gebunden oder offen) sowie im Rahmen der schulischen Mittagsbetreuung oder des Hortes am Musikunterricht teilnehmen	0,00 €
1.6	Instrumentenkarussell (ab der 2. Schulwoche bis Mitte Juli des Folgejahres)	600,00 €
1.7	Bläserklasse (inkl. Leihinstrumente)	432,00 €

<b>2. Kernfächer</b>		
2.1	Ensemble	228,00 €
	für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €
2.2	Orchester	228,00 €
	für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €
2.3	Chor	96,00 €
	für Schüler der staatlichen Regensburger Grundschulen in den Klassen 1 bis 4 die im Rahmen der Ganztagschule (gebunden oder offen) sowie im Rahmen der schulischen Mittagsbetreuung oder des Hortes am Musikunterricht teilnehmen	0,00 €
<b>3. Instrumentale und vokale Lernfächer</b>		
Unterrichtseinheit 1 (UE 1 = 20 Min.)		
3.1	Einzelunterricht 20 Min. ausschließlich für Erstunterricht (Anfänger) für max. 24 Monate	516,00 €
Unterrichtseinheit 2 (UE 2 = 30 Min.)		
3.2	Einzelunterricht 30 Min. Je nach Grad der Erfüllung der Bonuskriterien gemäß § 7 SuMSBS i.V.m. mit dem Anhang zur SuMSBS wird Schülern mit dem Lernfach Klavier bzw. Teilnehmern an einem Ensemble, Chor oder Orchester eine Rückerstattung i.H.v. 7,5 %, 10 % oder 15 % der Gebühr gewährt.	900,00 €
Unterrichtseinheit 3 (UE 3 = 45 Min.)		
3.3	Einzelunterricht 45 Min. Je nach Grad der Erfüllung der Bonuskriterien gemäß § 7 SuMSBS i.V.m. mit dem Anhang zur SuMSBS wird Schülern mit dem Lernfach Klavier bzw. Teilnehmern an einem Ensemble, Chor oder Orchester eine Rückerstattung i.H.v. 7,5 %, 10 % oder 15 % der Gebühr gewährt.	1.440,00 €

<b>4. Komposition</b>		
4.1	Kompositionsklasse mtl. 2 x 60 Min. Einzelunterricht Bei Teilnahme an einem Ensemble für neue Musik und bei Erfüllung der Bonuskriterien nach § 7 SuMSBS i.V.m. mit dem Anhang zur SuMSBS erfolgt eine Rückerstattung i.H.v. 15 % der Gebühr.	780,00 €
4.2	Ensemble für neue Musik	228,00 €
	für Schüler der Kompositionsklasse oder Schüler, die von der Schule eingeladen werden	0,00 €
<b>5. Ergänzungsfächer</b>		
5.1	Projektunterricht (Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz und szenische Gestaltung)	144,00 €
	für Schüler, die ein unter Ziffer 3 genanntes Lernfach belegt haben oder von der Schule eingeladen wurden	0,00 €
5.2	Projektunterricht: besondere Angebote (außer Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz und szenische Gestaltung)	96,00 €
5.3	Freiwillige Leistungsprüfungen für D1 und D2 (Einmalgebühr)	40,00 €
<b>6. Förderunterricht</b>		
6.1	Frühförderunterricht (Haupt- und Nebenfach mit insgesamt 75 Min.)	1.164,00 €
6.2	Förderunterricht (Haupt- und Nebenfach 90 Min.)	1.164,00 €
<b>7. Musiktherapie</b>		
7.1	Einzeltherapie 30 Min.	640,00 €
7.2	Einzeltherapie 45 Min.	960,00 €
7.3	Gruppentherapie 45 Min.	480,00 €

<b>8. Angebot für volljährige Wiedereinsteiger (Musikschulkarten)</b>		
8.1	„6er Karte“ 6 innerhalb von 6 Monaten ab dem Ausstelldatum in Abstimmung mit einem Lehrer frei buchbare Unterrichtseinheiten (je 45 Min.) an der Musikschule; Buchung nur für volljährige Schüler möglich	230,00 €
8.2	„12er Karte“ 12 innerhalb von 12 Monaten ab dem Ausstelldatum in Abstimmung mit einem Lehrer frei buchbare Unterrichtseinheiten (je 45 Min.) an der Musikschule; Buchung nur für volljährige Schüler möglich	450,00 €

<b>II. Mietgebühren für Instrumente</b>		<b>pro Schuljahr</b>
1.	Zeitwert bis 125,00 €	63,00 €
2.	Zeitwert von 125,00 € bis 250,00 €	99,00 €
3.	Zeitwert von 250,00 € bis 800,00 €	135,00 €
4.	Zeitwert über 800,00 €	15 % des Zeitwertes

Regensburg, 28.05.2025  
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschule Benutzungssatzung – SuMSBS)

vom 28.05.2025

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschule Benutzungssatzung – SuMSBS) vom 11. Juni 2013 (AMBI. Nr. 26 vom 24. Juni 2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2020 (AMBI. Nr. 53 vom 28. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form an die Schule zu richten und bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten vorzunehmen. Bei elektronischer Anmeldung sind zwingend die hierfür bereitgestellten Formulare zu verwenden. Anmeldungen können auch unter Vermittlung der einzelnen Lehrkräfte erfolgen, werden aber erst durch die Bestätigung der Sing- und Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.“

#### 2. § 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- bb) Die Nummern 2. bis 4 der bisherigen Fassung werden zu den Nummern 1 bis 3.

##### b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme erfolgt ausschließlich für ein Schuljahr; für jedes weitere Schuljahr ist eine gesonderte Wiederanmeldung/-aufnahme notwendig. Bereits vor dem Schuljahr 2025/26 bestehende Benutzungsverhältnisse werden damit nicht mehr automatisch fortgeführt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 lit. b) wird die Angabe „3 Monaten“ durch „2 Monaten“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „dreimonatigen“ durch das Wort „zweimonatigen“ ersetzt.

#### 3. § 6 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen (Fortbildung oder dienstliche Verpflichtung) ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Dieser unterliegt dennoch grundsätzlich der Gebührenpflicht.“

##### b) Absatz 7 entfällt ersatzlos.

c) Der bisherige Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

d) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 8 bis 10. Im bisherigen Absatz 10 werden zugleich die Wörter „drei Unterrichtsmonate“ in die Wörter „zwei Unterrichtsmonate“ geändert.

#### 4. Es wird nach § 10 folgender neuer § 10a eingefügt:

##### „§ 10a Angebot für volljährige Wiedereinsteiger (Musikschulkarten)“

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können im Rahmen der Verfügbarkeit sog. Musikschulkarten erwerben, um außerhalb der Aufnahme in die Musikschule Leistungen der Sing- und Musikschule in Form von Einzelunterricht in Anspruch nehmen zu können. Die Musikschulkarten sollen für Erwachsene die Möglichkeit eröffnen, früher erworbene Kenntnisse wieder aufzufrischen.

(2) Die Musikschulkarten werden hierbei in folgenden Varianten angeboten:

##### a) 6er Karte

für 6 Unterrichtseinheiten  
á 45 Minuten, die ab Ausstellung  
6 Monate Gültigkeit besitzt.

##### b) 12er Karte

für 12 Unterrichtseinheiten  
á 45 Minuten, die ab Ausstellung  
12 Monate Gültigkeit besitzt.

Die Musikschulkarten sind personalisiert und nicht übertragbar. Bereits in die Musikschule aufgenommene Schülerinnen und Schüler können keine Musikschulkarte erwerben oder verwenden. Mehrfachausgaben von Musikschulkarten für identische Zeiträume an einen Nutzer sind ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Die Unterrichtseinheit findet außerhalb des regulären Unterrichtsangebots nach individueller Vereinbarung mit der Lehrkraft an der Musikschule statt. Die Lehrkraft zeichnet auf der Musikschulkarte die erhaltene Unterrichtsstunde im Termin ab. Es besteht kein Anspruch auf eine Unterrichtseinheit bei einer bestimmten Lehrkraft oder zu einem bestimmten Termin. Die Unterrichtsstunden der in die Musikschule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden vorrangig bedient. Instrumente werden an Nutzer der Musikschulkarten nicht verliehen.

(4) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder Fernbleiben des Nutzers ausfallen, gelten als gegeben; durch Erkrankung der Lehrkraft oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen ausgefallener Unterricht gilt als nicht erteilt.

(5) Ein Nutzer kann ausgeschlossen werden, falls dieser wiederholt unentschuldig vom Unterricht fernbleibt oder sonstige schwerwiegende Gründe im

Verhalten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.“

5. Die Anlage zur Benutzungssatzung für die Sing und Musikschule der Stadt Regensburg wird im Unterabschnitt „Förderklassen“ wie folgt geändert:

a) Der Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die notwendige Voraussetzung für die Aufnahme in die Förderklasse ist das erfolgreiche Bestehen der D2 Prüfung der „Freiwilligen Leistungsprüfung“ im

Hauptinstrument und der Theorie. Für das Verbleiben in der Förderklasse werden nach dem 3. Jahr die D1 Prüfung im Nebenfach und die D3 Prüfung in Theorie, nach dem 4. Jahr die D3 Prüfung im Hauptfach, nach dem 6. Jahr eine erneute D3 Prüfung im Hauptfach, sowie nach dem 7. Jahr die D2 Prüfung im Nebenfach vorausgesetzt.“

b) Der Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Förderklasse im Vokal-/Instrumentalunterricht besteht verbindlich aus

mindestens 90 Minuten Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach sowie Theorie und Ensemble.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Regensburg, 03.06.2025

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

## Ortsübliche Bekanntmachung

über den Erörterungstermin  
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben  
Neubau Umschlagsbahnhof Regensburg - Burgweinting  
(Geschäftszeichen: 65145-651pph/009-2022#005)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das genannte Bauvorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Erörterungstermin durch.

1. Der Erörterungstermin findet am **24.06.2025** und am **25.06.2025** jeweils ab 10:00 Uhr im kleinen Forum (EG) des Marinaforums, Johanna-Dachs-Straße 46, 93055 Regensburg, statt.

Der Erörterungstermin wird voraussichtlich um 16:00 Uhr enden; ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Falls die Erörterung am 24.06.2025 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am 25.06.2025 fortgesetzt.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bitte bringen Sie die Einladung zum Erörterungstermin und ein Ausweisdokument mit.
3. Private Einwender als auch rechtsanwaltlich vertretene Einwender werden gebeten, sich zum Erörterungstermin

per E-Mail unter Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de anzumelden.

4. Der Einlass wird jeweils eine Stunde vor Beginn des Erörterungstermins gewährt.

5. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

6. Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter [https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html)

9. Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen zum Vorhaben sind ab dem 17.06.2025 im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/Vorhaben-FindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> zu finden.

Eisenbahn-Bundesamt  
Im Auftrag

gez. Ernst

**Erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Textes im Amtsblatt der Stadt Regensburg aufgrund eines Übertragungsfehlers. Die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 10.06.2025 wird hiermit unwirksam.**

## Widmung / Teileinziehung von Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 29.04.2025 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen bzw. die Widmung nachträglich zu beschränken.

### Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmung wird wirksam mit der Abnahme und Übernahme der Verkehrsflächen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Regensburg. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Guerickestraße (Stichstraße)	Guerickestraße	0,053 km nördlich vom Anfangspunkt	0,053
Agnes-Pütreich-Straße <sup>1)</sup>	Guerickestraße	Agnes-Pütreich-Straße HsNr. 128	0,327
Hofmeisterstraße <sup>1)</sup>	Agnes-Pütreich-Straße	Agnes-Pütreich-Straße	0,242
Franz-Mayer-Straße <sup>1)</sup> (Stichstraße 1)	Franz-Mayer-Straße	0,109 km nördlich vom Anfangspunkt	0,109
Franz-Mayer-Straße <sup>1)</sup> (Gehwegabschnitte)	Franz-Mayer-Straße bei Stichstraße 1	Fort-Skelly-Straße	0,360
Rudolf-Vogt-Straße <sup>1)</sup>	Galgenbergstraße	Fort-Skelly-Straße	0,495
Vilsecker Straße	Coburger Straße	0,088 km westlich vom Anfangspunkt	0,088
Wernberger Straße	Hofer Straße	0,128 km westlich vom Anfangspunkt	0,128
Clara-Schumann-Straße	Ladehofstraße	Sarmanna-Straße	0,418
Gertraud-Kaltenecker-Str.	Ladehofstraße	Clara-Schumann-Straße	0,372
Johanna-Kinkel-Straße	Dechbettener Straße (Kreisverkehr)	0,052 km südlich vom Anfangspunkt	0,052
Dechbettener Straße <sup>2)</sup> (Kreisverkehr)	Dechbettener Str.	Dechbettener Str.	0,105
Klenzestraße (Verlängerung)	Dechbettener Straße	Kirchmeierstraße	0,182
Heckstegstraße mit Stichstraßen <sup>1)</sup> (Verlängerung)	Heckstegstraße (bisherige Ortsstraße)	Heckgrabenweg	0,451
Heckgrabenweg (Verlängerung)	Heckgrabenweg (Ende bisherige Ortsstraße)	Heckstegstraße	0,031
Berchinger Straße	Chamer Straße	Parsberger Straße	0,377
Parsberger Straße	Chamer Straße	FINr. 1074/51 Gem. Sallern / Ende Ausbaustrecke bei HsNr. 33	0,395

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Otto-Hahn-Straße	Galgenbergstraße	FINr. 2843/5 Gem. Regensburg / FINr. 2843/88 Gem. Regensburg	0,343
Glashüttenstraße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße (Kreisverkehr)	1167/6 Gem. Sallern	0,695
Karoline-Ammer-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1217/6 bzw. 1217/42 Gem. Schwabelweis	0,296
Susanne-Böhm-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1221/88 bzw. 1221/111 Gem. Schwabelweis	0,189
Christine-Friedlein-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1221/69 bzw. 1217/13 Gem. Schwabelweis	0,289
Nannette-Streicher-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1221/74 bzw. 1221/84 Gem. Schwabelweis	0,208
Elise-Barensfeld-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1221/147 bzw. 1221/63 Gem. Schwabelweis	0,224
Ilse-Gräbner-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1221/52 bzw. 1221/96 Gem. Schwabelweis	0,166
Maria-von-Ahlefeldt-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1221/159 bzw. 1221/43 Gem. Schwabelweis	0,225
Anna-von-Schaden-Straße <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	1221/57 bzw. 1221/62 Gem. Schwabelweis	0,167

- 1) Die Widmung wird wirksam mit der vollständigen Herstellung, Abnahme, ggf. Übernahme in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Regensburg sowie der Verkehrsfreigabe der Verkehrsflächen  
 2) Beinhaltet die neue Verkehrsführung und den neu hergestellten Kreisverkehr "Dechbettener Straße"

Widmung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verkehrsflächen dienen einem beschränktem Verkehr. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, sind diese Flächen zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine

gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen. Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges wieder aufgehoben werden. Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin

der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt. Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Verbindungsweg Glashüttenstraße zur Pilsen-Alee <sup>1)</sup>	Glashüttenstraße	Pilsen-Allee	0,121
Weg nördlich der Karoline-Ammer-Straße <sup>2)</sup>	Karoline-Ammer-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,019
Weg südlich der Susanne-Böhm-Straße <sup>2)</sup>	Susanne-Böhm-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,017
Weg nördlich der der Susanne-Böhm-Straße <sup>2)</sup>	Susanne-Böhm-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg südlich der Christine-Friedlein-Straße <sup>2)</sup>	Christine-Friedlein-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,011
Weg nördlich der Christine-Friedlein-Straße <sup>2)</sup>	Christine-Friedlein-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,020
Weg südlich der Nannette-Streicher-Straße <sup>2)</sup>	Nannette-Streicher-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,017
Weg nördlich der Nannette-Streicher-Straße <sup>2)</sup>	Nannette-Streicher-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Weg südlich der Elise-Barensfeld-Straße <sup>2)</sup>	Elise-Barensfeld-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg nördlich der Elise-Barensfeld-Straße <sup>2)</sup>	Elise-Barensfeld-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,018
Weg südlich der Ilse-Gräbner-Straße <sup>2)</sup>	Ilse-Gräbner-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg nördlich der Ilse-Gräbner-Straße-Straße <sup>2)</sup>	Ilse-Gräbner-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg südlich der Maria-von-Ahlefeldt-Straße <sup>2)</sup>	Maria-von-Ahlefeldt-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg nördlich der Maria-von-Ahlefeldt-Straße <sup>2)</sup> <b>Anlage 26</b>	Maria-von-Ahlefeldt-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,016
Weg südlich der Anna-von-Schaden-Straße <sup>2)</sup>	Anna-von-Schaden-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,013
Weg nördlich der Anna-von-Schaden-Straße <sup>2)</sup>	Anna-von-Schaden-Straße	Öffentlich Grünanlage	0,012
Weg von der Pilsen-Allee zum Haidhofweg <sup>3)</sup> (unterbrochen von der Glashüttenstr.)	Pilsen-Allee	Haidhofweg (ÖFW)	0,140
Fußgängerüberführung mit Rampenanlage über die Pilsen-Allee <sup>2)</sup>	Posener Straße	Weg von der Pilsen-Allee zum Haidhofweg	0,270

- 1) Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger- u. Radverkehr, Verkehr zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen u. Bauwerke
- 2) Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger- u. Radverkehr
- 3) Der öffentliche Verkehr beschränkt sich hier auf den Fußgänger- u. Radverkehr, Verkehr zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen u. Bauwerke, Landwirtschaftlichen Verkehr

Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Beschränkung der Widmung

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen wird aufgrund überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls die Widmung nachträglich beschränkt.

Auf Grundlage des "Verkehrlichen Maßnahmenplans zur Verkehrsberuhigung

der Altstadt der Stadt Regensburg" setzt die Stadt Regensburg die städteplanerischen Ziele der Verkehrsberuhigung für die u.g. Verkehrsflächen um. Die u.g. Verkehrsflächen werden zur Fußgängerzone. Um dem künftig stattfindenden Verkehr die notwendige Rechtsgrundlage zu verschaffen, wird die Widmung der u.g. Verkehrsflächen nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten

beschränkt. Erlaubt ist künftig der Fußgänger- und Radverkehr, Linienverkehr, Lieferverkehr, die Zufahrt zu privaten Stellplätzen und Behindertenstellplätzen. Mit der Verkehrsberuhigung sind die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls erfüllt. Die Widmung wird gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG nachträglich beschränkt.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Donaumarkt	Thundorferstraße/ St.-Georgen-Platz	Gichtlgasse	0,180
Trunzergasse	Donaumarkt	Ostengasse	0,060
Klostermeyergasse	Donaumarkt	Ostengasse	0,060

Die Absicht der Teileinziehung wird im Amtsblatt der Stadt Regensburg mit dem Hinweis auf eine 3-monatige Einwendungsfrist gegen die Teileinziehungsabsicht ortsüblich bekannt gemacht. Sollten Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Teileinziehungsabsicht eingehen, werden diese rechtlich gewürdigt und dem Ausschuss für Stadt-

planung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt, sofern die Einwände nicht nach ihrer rechtlichen Würdigung vom Antragsteller zurück genommen werden. Sollten keine Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Teileinziehungsabsicht eingehen, wird das Teileinziehungsverfahren fortgesetzt. Sofern

bis zum Ablauf der Klagefrist keine Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Teileinziehung erhoben wird, werden die o.g. öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer Widmung gem. des o.g. Umfangs nachträglich beschränkt.

Im Klagefall wird das Teileinziehungsverfahren unterbrochen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch die das

Teileinziehungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorgelegt.

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr  
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur  
Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist

nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 28.05.2025

STADT REGENSBURG  
- Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger  
Ltd. Baudirektor

# Richtlinien der Stadt Regensburg über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die besondere Benutzung von Grünanlagen der Stadt Regensburg

**vom 01.02.2025**

**1. Besondere Benutzung**

(1) Die Stadt Regensburg erhebt für die besondere Benutzung im Sinne der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Stadt Regensburg (Grünanlagensatzung – GrünanIS) Entgelte nach dieser Richtlinie.

(2) Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten können Grünanlagen nach der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg gemäß § 6 GrünanIS zur besonderen Benutzung überlassen werden.

(3) Diese besondere Benutzung erfolgt aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Benutzungsvertrages, der das Benutzungsverhältnis regelt (Nutzungsvereinbarung). Dieser regelt die Einzelheiten der besonderen Benutzung, insbesondere Dauer und Art und Weise der Benutzung.

**2. Antragstellung**

Die Überlassung zur besonderen Benutzung ist beim Gartenamt der Stadt Regensburg zu beantragen. Im Antrag sind Art und Zweck der Nutzung, der beabsichtigte Nutzungsumfang und die Nutzungsdauer darzustellen.

**3. Benutzungsentgelte (Nutzungsentgelt und Bearbeitungspauschale), Fälligkeit**

(1) Für die besondere Benutzung nach § 6 GrünanIS wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus einer Bearbeitungspauschale und dem Nutzungsentgelt, dessen Höhe sich an Art und Zweck der Nutzung und an der Nutzungsdauer bemisst.

(2) Für jeden Antrag im Sinne der Ziffer 2. wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,00 € (netto) berechnet. Diese Pauschale wird auch für Veranstaltungen nach Ziffer 4. angesetzt, für die das Nutzungsentgelt entfällt.

(3) Für die besondere Benutzung der Grünanlagen der Stadt Regensburg werden die im Folgenden aufgeführten Nutzungsentgelte (netto) festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung des Nutzungsentgeltes ist die komplette Nutzungszeit, also inklusive Vorbereitungs-, Aufbau-, Abbau- und Wiederherstellungszeiten:

- a. Einzelveranstaltungen
- Kleinveranstaltungen (< 1.000 Teilnehmer) pro angefangener Woche je 50,00 €
  - Mittelgroße Veranstaltungen (< 5.000 Teilnehmer) pro angefangener Woche je 200,00 €
  - Großveranstaltungen (> 5.000 Teilnehmer) pro angefangener Woche je 500,00 €

- b. Veranstaltungsreihen
- Sich wöchentlich wiederholende Veranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl bis zu 25 Personen, maximal ein Termin pro Woche, Nutzungsdauer bis zu 3 Stunden in der Woche, insgesamt maximale Nutzungszeit 6 Monate je Halbjahr 50,00 €

- c. Bauvorhaben
- Bauvorhaben, soweit die Durchführung nicht ohne Nutzung der öffentlichen Grünanlagen abgebildet werden kann (Nutzung im Rahmen von Bauvorhaben, Befahrung mit Baustellenfahrzeugen und Kraftfahrzeugen, Baustelleneinrichtung, Materiallager)
- bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche pro angefangener Woche 15,00 €
  - je weitere angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche pro angefangener Woche 15,00 €

- d. Vereinzelt Befahrung mit Kraftfahrzeugen
- Private Nutzer zur Bewirtschaftung (insbesondere Schnitтарbeiten, Abfahren von Grüngutabfällen) von hinterliegenden Grundstücksteilen, die nur über die öffentliche Grünanlage erreichbar sind
- je nach beantragter Nutzungsdauer
- bis zu 7 Tagen 10,00 €
  - bis zu einem Monat 15,00 €
  - für maximal ein Jahr 50,00 €

- e. Aufstellung von Bienenstöcken
- 1 bis 10 Bienenstöcke Nutzungszeit bis zu 1 Jahr 0,00 €
  - 11 bis 20 Bienenstöcke Nutzungszeit bis zu 1 Jahr je 10,00 €

#### 4. Ermäßigung

Das Nutzungsentgelt entfällt, wenn die besondere Benutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt, insbesondere:

- Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- Veranstaltungen von allgemein- und berufsbildenden Schulen
- Veranstaltungen von Kindertagesstätten, -horten und -häusern
- Veranstaltungen von freiwilligen Feuerwehren

Die Entscheidung über das Entfallen des Benutzungsentgeltes liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gartenamtes der Stadt Regensburg.

#### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.02.2025 in Kraft.

Hierdurch soll eine Vereinfachung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen mit kleinem Teilnehmerkreis, unter anderem Sportkurse, Malkurse oder ähnliches, ermöglicht werden.

(4) In den Fällen einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Oberbürgermeisterin

(5) Die endgültig zu zahlenden Benutzungsentgelte bleiben der Endabrechnung vorbehalten und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Sie können insbesondere durch vom Antragsteller gewünschte oder in Anspruch genommene nachträgliche Erweiterung, zeitlich längerer Inanspruchnahme usw. höher ausfallen als in dem Benutzungsvertrag angegeben.

(6) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2025-061 Leistungspumpversuch

Brunnen Neues Rathaus

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 06.06.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter

[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

#### 2. Offenes Verfahren nach VgV

25 E 048 – Planungsleistung Technische

Ausrüstung AG 4 und 5 gemäß

Paragraph 53 ff. i. V. m Anlage 15 HOAI 2021, Kommunaler Fuhrpark -

Recyclinghof Markomannenstraße 3

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.06.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

#### 3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

62-2025-016 – Mittagsverpflegung

Kinderhaus Hedwigstraße

62-2025-068 – Dienstleistungskonzession für den Betrieb des erweiterten

Pausenverkaufs der städtischen

Berufsschule I und II

25 A 069 – Lieferung von CAD Notebooks

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) oder [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

### Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.